

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Schutzhütte
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Schutzhütte werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Schutzhütte, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der beim Ortsbürgermeister, seinem gesetzlichen Vertreter zu beantragenden Erlaubnis zur Benutzung.

Die Gebühren werden durch die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung vom Zahlungspflichtigen durch Zusendung einer Zahlungsaufforderung angefordert.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den 6.7.2023



Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Satzung
über Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Benutzung der Schutzhütte
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

1. Für die Benutzung der Schutzhütte werden folgende Gebühren festgesetzt:

		01.01.2023 - 30.06.2023	ab dem 01.07.2023
1.1	½ Tag mittags/nachmittags	-	25 €
1.2	1. Tag 24 Std.	40 €	75 €
1.3	2. Tag 24 Std.	40 €	50 €
1.4	ab 3. Tag 24 Std.	40 €	40 €
1.5	Nebenkostenpauschale (Strom, Müll usw.)	30 €	-

2. Ortsfremde für die kein Nutzungsanspruch besteht, können nur nach Maßgabe einer privatrechtlichen Sondervereinbarung die Schutzhütte benutzen, wenn folgende Beträge entrichtet werden:

2.1	½ Tag mittags/nachmittags	-	30 €
2.2	1. Tag 24 Std.	45 €	85 €
2.3	2. Tag 24 Std.	45 €	60 €
2.4	ab 3. Tag 24 Std.	45 €	50 €
2.5	Nebenkostenpauschale (Strom, Müll usw.)	35 €	-

3. Die Mietzeit für 24 Std. gilt bis zum folgenden Tag 11:00 Uhr.

4. Soweit Benutzungsgebühren im Einzelfall sich nicht aus dieser Gebührensatzung ergeben, werden diese von Fall zu Fall vereinbart. Der Ortsbürgermeister ist zu solchen Vereinbarungen ermächtigt.

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung der Schutzhütte umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.